



# A u s t r i a

N<sup>o</sup>. 89.

Samstag den 25. July

1829.

## Gubernial-Verlautbarung.

Z. 865. (3) Nr. 1371. C.

Circulaire des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Einführung einer allgemeinen Verzehrungssteuer. — Seine Majestät haben zur Vereinfachung und angemessenen Regulirung der Abgaben, welche in Allerhöchst Ihren Staaten unter verschiedenen Formen und Benennungen dermal von den Getränken und einzigen andern Verzehrungsgegenständen abgenommen werden, in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. May 1829 nachstehende Verfügungen zu verordnen geruhet: I. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die in der Provinz Illyrien dermal bestehenden Getränke- und Verzehrungsabgaben werden in eine Abgabe vereinigt, welche vom 1. November d. J. anzufangen, unter der Benennung „Allgemeine Verzehrungs-Steuer“ von einigen hiezu bezeichneten Genussmitteln und Verbrauchsgegenständen zu entrichten seyh wird. — 2. Mit dem Zeitpunkte, wo die allgemeine Verzehrungssteuer in Wirksamkeit tritt, erlöschen die dermal in Illyrien bestehenden nachfolgenden Abgaben, als: Der Fleischkreuzer, die Weinimposition, der Wein-Aufschlag, der Weintaz in Krain, dann der Fleischkreuzer in Kärnten, die ordinäre Konfin oder Körnermauth, der Banjal-Accis in Klagenfurt, das erbländische Getränkgefäll, der Zapfentaz, die Brantsieuer, der Getränk-Accis, der Sittersdorfer Weintaz, der Laibacher Oktroi, dann die Localaufschläge in den andern Städten und Ortschaften, wo solche bestehen. — II. Von der Entschädigung der Besitzer aufgelassener Bezüge. 3. Den Gemeinden, deren Local-Aufschläge hierdurch ausser Wirksamkeit kommen, wird nach Maß des Gemeinde-Erfordernisses ein Aufschlag zu der allgemeinen Verzehrungssteuer bewilligt werden. — III. Von den Gegenständen der allgemeinen Ver-

zehrungssteuer, und dem Tariffe derselben. 4. Die Gegenstände der Verzehrungssteuer sind auf dem offenen Lande, und in den kleineren Städten: Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh. In der Stadt Laibach werden außerdem noch andere Verbrauchsgegenstände mit der Verzehrungssteuer belegt, welche in dem beiliegenden Tariffe bezeichnet sind, der zugleich die Sähe enthält, nach welchen die Belegung mit der Verzehrungssteuer erfolgt. — IV. Von den zum Erleag der allgemeinen Verzehrungssteuer verpflichteten. 5. Die Verzehrungssteuer wird auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten eingehoben: a. Von allen Jenen, welche sich mit der Erzeugung von Bier beschäftigen. b. Von den Gast- und Schankwirthen, Luschenschänkern und sogenannten Leutgebern, so wie von allen Denjenigen, welche Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueurs und andere versüste geistige Getränke, Branntwein, Branntweingeist, dann Wein, Weinmost, oder Obstmost, solcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß seyn, ausschänken, oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen, das heißt: beim Wein, Weinmost oder Obstmost, unter einem nied. österr. Eimer; bei den übrigen geistigen Getränken unter einem Bier-tel-Eimer betreiben. c. Von Fleischern, Wirschen, Fleischselchern und allen, welche Fleisch von geschlachtetem Vieh, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weiteren Verkaufe, oder zu anderen Zubereitungen an sich bringen. — 6. In der Stadt Laibach sind zum Erleag der Verzehrungssteuer verpflichtet, Diejenigen, welche sich mit der Erzeugung von Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueur und allen versüßten geistigen Getränken, von Branntwein und Branntweingeist, dann von Bier beschäftigen, ferner alle Diejenigen, welche versteuerbare Gegenstände über die Linien der Stadt bringen. — V. Von

der Verwaltung der allgemeinen Verzehrungssteuer. 7. Zur Besorgung der Verzehrungssteuer-Geschäfte und zur Ueberwachung des Gefälles, werden in den Kreisen Inspectoren aufgestellt, welchen Commissäre unterstehen, die gemeinschaftlich mit den Grundsteuer-Obrigkeit, die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vorzunehmen haben, und in den Fällen, wo es die Ortsverhältnisse erfordern, Bestellte ernennen können, um in ihren Namen und unter ihrer Haftung, die ihnen zugewiesenen Gefälls-Geschäfte zu verrichten. — 8. Die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer bei der Einfuhr in Laibach wird von Linien-Amtmännern besorgt, welche einem Inspector unterstehen, der zugleich für die Einhebung der Verzehrungssteuer von den inner den Linien erzeugten geistlichen Getränken und Flüssigkeiten Sorge zu tragen hat. — 9. Die Inspectoren unterstehen der Zollgefällen-Verwaltung der Provinz, bei welcher Beschwerden gegen die ersteren vorgebracht, so wie Recurse gegen die Amtshandlungen der letzteren bei der Finanz-Hofstelle angemeldet werden können. — VI Von der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer. 10. Zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer haben längstens bis zum letzten August d. J. die im §. 5 und 6 bezeichneten Gewerbsunternehmer im Wege ihrer Bezirks-Obrigkeit um den gefällsamtlichen Erlaubnisschein zum Betriebe ihrer Unternehmung anzusuchen. Wer später den Betrieb einer verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmung anzutreten, oder von einem Orte in einen andern zu übertragen wünscht, hat sich wegen des Erlaubnisscheines an den Inspector des Kreises zu wenden. Der gefällsamtliche Erlaubnisschein berechtigt jedoch in Fällen, wo die Gewerbs-Vorschriften, oder die Landes-Verfassung noch andere Bedingungen zum Antritte eines Gewerbes erfordern, keineswegs zur Eröffnung einer solchen Unternehmung, bevor nicht die übrigen Bedingungen erfüllt sind, so wie andererseits zur Eröffnung einer Gewerbs-Unternehmung dieser Art, wenn auch alle übrigen Bedingungen erfüllt sind, ohne steueramtlichen Erlaubnisschein Niemand berechtigt ist. — 11. Die Gefälls-Verwaltung wird jedesmal zuerst die Abfindung mit den einzelnen Betriebs-Unternehmern über angemessene Pauschalbeträge versuchen, und nur wenn diese nicht zu Stande kommt, zur Verpachtung oder zur Einhebung der tariffmäßigen Gebühr schreiten. — a. Verzehrungssteuer-Entrichtung mittelst des

Erlages der tariffmäßigen Gebühr. 12. Wo keine Abfindung zu Stande kommt, hat jeder Verzehrungssteuer-Pflichtige die tariffmäßige Gebühr zu entrichten, und dem Steuermann Commissär eine genaue Beschreibung der zum Gewerbsbetriebe gehörigen Localitäten, nebst den etwa vorhandenen geheimen Kommunikationen und eine Uebersicht aller Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, welche vorschriftsmäßig zimentirt seyn müssen, zu überreichen, auch von dem Dienstpersonale Denjenigen oder Dicjenigen namhaft zu machen, welche die Aufsicht über die übrigen führen. — 13. Nach eingenommenem Augenschein und richtig gestelltem Befunde versieht der Gefällsbeamte die Localitäten-Werkvorrichtungen, und Verwahrungsgefäße mit amtlichen Zeichen und Nummern, und der Unternehmer ist von diesem Augenblicke an verpflichtet, an dem äusseren Theile des Locals den Gewerbsbetrieb durch ein kennbares Zeichen anzudeuten, und von jeder Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbs-Unternehmung und der Dienstindividuen die Anzeige zu machen. — 14. So lange der Betrieb der Gewerbs-Unternehmung still steht, werden die Werkvorrichtungen durch amtliche Versiegung, oder auf andere geeignete Art außer Gebrauch gesetzt. — So oft eine steuerpflichtige Parthei, nach Verschiedenheit ihres Gewerbes, einen Brand, oder Abzug geistlicher Flüssigkeiten, oder ein Biergebraude zu unternehmen, eine Einkellerung auszuführen, oder eine Schlachtung steuerbarer Thiere vorzunehmen Willens ist, hat dieselbe hievon wenigstens 24 Stunden vorher bei ihrer Bezirksobrigkeit die schriftliche Anmeldung zu machen, und nebst der Quantität des versteuerbaren Gegenstandes, und der hiezu zu verwendenden Stoffe, Werkvorrichtungen und Geräthschaften, den Tag und die Stunde anzugeben, wann das Verfahren beginnen, und wann endigen werde. Vor Ablauf der in der Anmeldung bezeichneten Dauer des Verfahrens, darf nichts von dem versteuerbaren Gegenstande aus dem Locale weggebracht werden, wo solches statt findet. — Sobald die angemeldete Menge des versteuerbaren Erzeugnisses erzielt ist, muß das Verfahren, wenn auch der angemeldete Zeitpunkt der Beendigung noch nicht eingetreten wäre, abgebrochen und eingestellt werden. — 15. Ueber die bei der Bezirks-Obrigkeit überreichte Anmeldung wird von dem Steuermann Commissär des Bezirkes die Zahlungsbollette ausgesertigt, und diese von der gedachten Obrigkeit gegen Erlag der entfallenden Steuergebühr der Parthei eingehändigt, welche dadurch be-

rechtiget wird, das angemeldete Verfahren zu unternehmen, und die hiezu bezeichneten Verrichtungen und Gefäße zu verwenden. — 16. Die steuerpflichtigen Partheien haben ordentliche Empfangs- und Ausgabs- Register zu führen, solche monatlich abzuschließen, und mit den auf die verwendeten Quantitäten sich beziehenden Bulleten belegt, binnen 3 Tagen nach dem Schluße des Monats an den Steuer-Commissär abzugeben. Die Bierbräuer haben insbesondere Braurechnungen zu führen, aus welchen sie vierteljährige Ausweise zu verfassen haben, die binnen fünf Tagen nach dem Schluße des Quartals zu überreichen sind. — 17. Den Steuercommissären, so wie allen mit dem Creditiv versehenen Gefällsbeamten liegt es ob, bei den steuerpflichtigen Unternehmungen zur Handhabung der erforderlichen Kontrolle Aufsicht zu pflegen. — Denselben ist daher der Eintritt in die Localitäten solcher Unternehmungen, bei Tage, und in dem Falle, wo die Anmeldung auf ein nächtliches Verfahren lautet, auch bei Nacht unweigerlich zu gestatten; auch ist den Gefällsbeamten bei deren Amtshandlung von dem Gewerbs-Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten. — Wenn ein Gefällsbeamte außer dem erwähnten Falle bei einer Gewerbsunternehmung bei Nachtzeit Aufsicht zu pflegen sich bewogen findet, so wie jederzeit, wenn er eine formliche Untersuchung über vermutete Gefällsbevortheilungen vorzunehmen hat, ist von demselben eine obrigkeitsliche Person, und in deren Ermanglung der Ortsrichter oder ein Geschwörner der Gemeinde beizuziehen. — In Fällen, wo es sich um die Untersuchung eines im Besitze eines Dominiums befindlichen Unternehmens handelt, ist der obrigkeitliche Beistand von dem nächsten Dominium in Anspruch zu nehmen, und von demselben ohne Aufschub unweigerlich zu leisten. — b. Verzehrungssteuer - Entrichtung mittels Abfindung. 18. Um die Steuerpflichtigen zu erleichtern, und denselben ein Mittel darzubieten, sich von den Kontrollmaßregeln zu befreien, welche mit der Einhebung der vorschriftsmäßigen Gebühr verbunden werden müssen, wenn das Gefäß nicht ohne Schutz bleiben soll, werden Abfindungen gestattet. — Wenn eine steuerpflichtige Parthei, sich mit der Gefälls-Verwaltung über ein jährliches Pauschal abgefunden hat, treten für die Dauer des Abfindungs-Vertrages die in den vorangegangenen §. 5. über die Einhebung der tarifmäßigen Gebühr vorgeschriebenen Bestimmungen außer Wirk-

sonkeit. — 19. Ein während der Dauer eines Abfindungs-Vertrages eintretender zufälliger Umstand, welcher auf die Verminderung oder Erweiterung der Verzehrung Einfluß nimmt, ändert nichts an den Bestimmungen des Vertrages. Nur in dem Falle, wo der Verzehrungssteuer-Tariff geändert wird, vermindert oder erhöht sich im Verhältnisse des geänderten Tariffes die bedungene Leistung, wosfern die Parthei nicht vorzieht den Abfindungs-Vertrag ganz aufzuheben. Geht in der Person des Eigentümers der steuerpflichtigen Unternehmung während der Dauer eines Abfindungs-Vertrages eine Änderung vor sich, so behält der Vertrag für das laufende Jahr seine Wirksamkeit, nenn nicht die Gefälls-Verwaltung denselben als erloschen zu erklären findet. — 20. Der bedungene jährliche Pauschalbetrag ist in gleichen monatlichen Raten vorhin am 1. jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächstfolgenden Werktag an die Bezirkobrigkeit abzuführen. — c. Verzehrungssteuer - Einhebung durch Pächter. 21. Wo die Verhandlung über Abfindungen kein dem Verzehrungssteuer-Gefälle entsprechendes Resultat darbietet, schreitet die Gefälls-Verwaltung zur Verpachtung. — Die Verpachtung des Verzehrungssteuers-Beuges kann von einzelnen Unternehmungen einer und derselben Classe, oder von allen steuerpflichtigen Partheien eines Ortes, Bezirkes, oder noch ausgedehnteren Umfangs statt finden. Sie wird immer im Wege der Konkurrenz mittels öffentlicher Versteigerung vor genommen. — 22. Der Pächter tritt in die Rechte und Verpflichtungen ein, welche der Gefälls-Verwaltung und ihren Organen in den gegenwärtigen Vorschriften zugewiesen sind. Ausgenommen hiervon ist 1. die Ertheilung der im §. 10 bemerkten, zum Antritte einer steuerpflichtigen Gewerbs-Unternehmung erforderlichen, gefällsamtlichen Erlaubnisscheine, und 2. das Erkenntniß über alle Arten von Vergehungen gegen die Gefälls-Vorschriften. — d. Verzehrungssteuer - Einhebung bei der Einfuhr in Laibach. 23. Zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer an den Linien der Stadt Laibach werden an den Puncten, wo der Eingang steuerbarer Gegenstände gestattet ist, Verzehrungssteuer-Aemter aufgestellt, und zugleich jene Puncte bekannt gemacht, und auf eine kennbare Art bezeichnet werden, bei welcher der Eingang solcher Artikel verboten ist. — 24. Die versteuerbaren Gegenstände, welche inner die Linie gebracht zu werden bestimmt sind, müssen bei dem

Verzehrungssteueramte, wo sie eintreffen, mit Bezeichnung ihrer Gattung und Menge angegeben werden, daß Steueramt bemüht nach eingeholter Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe die tarifmäßige Gebühr, und hängt gegen Erlag derselben die Bollerte aus. — Glaubt der Steuerbeamte in die Angaben einer Partei Zweifel sezen zu sollen, so ist er befugt, mit Anstand und Bescheidenheit durch nähere Untersuchung sich Aufklärung zu verschaffen. — 25. Frey von Entrichtung der Gebühr sind versteuerbare Gegenstände: 1. wenn sie ein Eigenthum des allerhöchsten Hofs sind und mit Hoffuhren eingebracht werden; 2. wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von drei Kreuzern nicht erreicht. — 26. Der Durchzug versteuerbarer Gegenstände wird in bestimmten Tagessunden und vorgezeichneten Richtungen gestattet. — Wenn Durchzugs-Ladungen zu dieser Zeit bei dem Linienamte anlangen, und die bezeichnete Richtung einzuschlagen bestimmt sind, werden solche ohne Erlag der Verzehrungssteuer eingelassen, und von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austrittspunke begleitet. — Eben so werden Transito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn dieselben unter der Sperrre der Gefälls-Verwaltung in Verwahrung bleiben. — 27. Die näheren Bestimmungen und die Anleitung über die Ausführung der in diesem Abschnitte in Bezug auf die Verzehrungssteuer - Einhebung enthaltenen Vorschriften: sind in dem Anhange zu diesem Circulare enthalten. — VII. Von dem Executions-Verfahren und von der Behandlung der Vergehen gegen die Vorschriften über das Verzehrungssteuer - Gefäll. a. Executions-Verfahren. 28. Wenn eine steuerpflichtige Partei mit dem Erlage einer Monatsrate des Abfindungspauschals die vorgeschriebene Frist nicht einhält, so hat die Bezirksobrigkeit unverzüglich zur Sicherstellung des Ausstandes, die Pfändung des Schuldners einzuleiten, und dafür zu sorgen, daß in Verfolg der weiteren gesetzmäßigen Executionsgrade der Betrag des Ausstandes eingebracht werde. — Gleichzeitig erlischt der Abfindungsvertrag, und der Verzehrungssteuer-Commissär verfügt die tarifmäßige Einhebung, oder überläßt dieselbe auf dem vorgeschriebenen Wege einem Wächter. — 29. Hat der Wächter eine rückständige Abfindungsrate zu fordern, so weiset er den Ausstand mit Beilegung seines Pachtvertrages der Bezirksobrigkeit aus, welche verpflichtet ist, den

Rückstand auf die in dem obigen §. bezeichnete Art hereinzu bringen, und an den Wächter abzuführen. — 30. Bleibt der Wächter mit einer Monatsrate seines Pachtshillings im Rückstande, so berichtet der Verzehrungssteuer-Inspector diesen Ausstand mittels der Cauction des Wächters, schreibt Fogleich eine neue Verpachtung aus und bedeckt die Kosten dieser Maßregel, und den allenfalls dem Gefalle erwachsenen Schaden, aus dem Reste des Cauctionsbetrages. — 31. Wenn die Bezirksobrigkeit mit der Abfuhr der eingehobenen Verzehrungssteuer-Beträge oder der eigenen Schuldigkeit, woffern sie als Dominium sich im Betriebe einer steuerpflichtigen Unternehmung befindet, über drei Tage, nach Ablauf des Monates, im Rückstande bleibt, hat der Verzehrungssteuer-Inspector bei dem Kreisamte den Betrag des Ausstandes nachzuweisen, welchem es obliegt, ohne Aufschub die Entreibung desselben im Executionswege zu veranlassen. — 32. Wenn ein Ausstand aus vernachlässiger Beobachtung dieser Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Gefalle und rücksichtlich dem Wächter für den Verlust zu haften. — b. Verfahren bei Verhängung der Strafen, wegen Gefälls-Uebertretungen. 33. Die Vergehungen gegen die Vorschriften im Gebiete des Verzehrungssteuer - Gefälles werden mit Geldstrafen belegt, welche theils in fixen Beträgen ausgesprochen, theils im Verhältnisse zu der eingetretenen oder versuchten Gefälls-Verkürzung zu bemessen sind. — Wer den Strafbetrag nicht zu erlegen vermag, hat solchen durch gefängliche Haft abzubüßen, deren Dauer sich auf so viele Tage, als die Geldstrafe Gulden beträgt, erstrecken kann. Die Arreststrafe darf jedoch nie über sechs Monate verhängt werden, und muß, wenn sie die Dauer von drei Monaten überschreiten soll, durch einen Beschluss des Landrechtes der Provinz bekräftigt seyn. — 34. Die Fälle, wo ein freier Strafbetrag statt findet, sind folgende: I. Einer Geldstrafe bis 10 Gulden unterliegt: a. wer die nach §. 10 zur Erlangung des gefällsamtlichen Geläubnißscheines zu überreichende Erklärung nicht abgibt; b. wer nach dem im gedachten §. 10 bemerkten Zeitpunkte eine verzehrungssteuerpflichtige Gewerbs - Unternehmung antreibt, oder an einen andern Ort überträgt, ohne sich mit dem gefällsamtlichen Geläubnißschein ausweisen zu können; c. wer nach §. 13 die Anzeige einer Veränderung in dem erhobenen Stande der Dienstindividuen, oder die Bezeichnung des äußeren Theiles des Bezirks-Localis überläßt; d. wer eine nach

S. 13 und 14 vorgenommene amtliche Bezeichnung oder Versiegung verlebt, oder sich nicht gehörig zimentirter Gefäße bedient, e. wer die vorgeschriebenen Register und Rechnungen zu führen unterläßt, oder so unrichtig führt, das daraus keine genügende, den Gefälls-Vorschriften entsprechende Auskunft zu entnehmen ist, dann wer die Register und Rechnungen nicht zur festgesetzten Frist überreicht, und die verzögerte Ueberreichung nicht grundhäftig zu rechtfertigen vermag, f. wer einem Gefällsbeamten nach S. 17 den Zutritt oder die verlangte Hilfsarbeit verweigert, dann eine Obrigkeit, welche über Aufforderung des Gefällsbeamten nicht unverzüglich die obrigkeitliche Assistenz leistet. Nebstbei haftet in diesem Falle der Uebertreter dem Gefälle für allen aus der Verzögerung etwa entspringenden Schaden. — 35. Sollte in den zu d, e, f, bemerkten Fällen zugleich eine Verfälschung der Siegel oder amtlichen Zeichen statt gefunden haben, sollten die Register und Rechnungen, nachdem sie durch die eintretende Amtshandlung der Gefällsbeamten den Charakter öffentlicher Urkunden erhalten haben oder zu dieser Amtshandlung überreicht worden sind, verfälscht worden seyn, oder hätte sich jemand gegen den Gefällsbeamten thätigen Widerstand erlaubt, oder sich gegen ihn durch eine Misshandlung vergangen; so finden die Vorschriften über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen ihre Anwendung. — 36. II. Eine Strafe bis 50 Gulden ist zu verhängen: a. für jeden bei der nach S. 12 vorzulegenden Beschreibung der Localitäten und Werkvorrichtungen nicht angezeigten Kessel oder Aufbewahrungsort, dann für jeden Brenn-, Abzuge, Brau-Kessel oder Kühlstock, welcher nicht angezeigt, oder mit welchem ohne vorläufige Anzeige eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde; b. wenn nach dem Zeitpunkte der in Folge des S. 13 eingetretenen Local-Untersuchung eine geheime Communication vorgefunden wird. — 37. Die siren Geldstrafen sind auf das Zweifache ihres Betrages zu erhöhen: 1. in den Fällen wiederholter Uebertretungen; 2. wenn die Uebertretung mit einer erhobenen, wirklich statt gefundenen Gefäß-Verkürzung in Verbindung steht. — 38. In Fällen, wo eine Verkürzung des Gefäßes statt gefunden hat, oder versucht worden ist, wird die Strafe mit dem fünfachen Betrage des Verzehrungssteuer-Betrages, um welchen es sich handelte, bemessen, und nebstbei die einfache Steuergebühr von dem betretenen Gegenstande eingehoben. — Ist der Gegenstand

in einem noch unregulierten Zustande der Erzeugung betrieben worden, so wird, wenn die Vollendung des Erzeugungs-Vorfahrens nicht thunlich ist, die Strafgebühr nach einem im Verhältnisse zu den verwendeten Grundstoffen, und zu dem Gehaltsmaße der Werkvorrichtungen zu berechnenden Anschlage des Erzeugnisses zu bemessen seyn. — 39. Die fünffache Strafgebühr von der gesammten Menge des betretenen Gegenstandes trifft die steuerpflichtige Parthei: a. wenn sie das Verfahren beginnt, ohne die in den S. S. 14 und 15 bemerkte Anmeldung gemacht, und die Zahlungsbollete gelöst zu haben; b. wenn bei derselben ein Vorraath versteuerbarer Gegenstände betreten, oder durch Vergleichung mit den Registern ausgemittelt wird, welcher durch Zahlungsbolleten nicht bedeckt ist; c. wenn dieselbe gegen die Vorschrift des S. 14 vor Ablauf der angemeldeten Dauer des Verfahrens, den versteuerbaren Gegenstand, oder einen Theil desselben wegbringt, und damit betreten wird. Ferner unterliegt der obigen Strafgebühr: d. jene Parthei, welche bei der Einfuhr über die Linie der Stadt Laibach einen versteuerbaren Gegenstand dem Verzehrungssteuer-Amte anzugeben unterläßt, — die mit einem steuerbaren Gegenstande an einem Puncte die Linie überschreitet, welche zum Eingange steuerbarer Gegenstände nicht bestimmt ist; — oder welche mit einem steuerbaren Gegenstande in einer Richtung des Weges betreten wird, welche ausschließlich in einem solchen Puncte führt. — 40. Die fünffache Strafgebühr von einem Theile des betretenen Gegenstandes findet statt: a. wenn die vorgeschriebene Anmeldung zwar geschehen, und die Zahlungsbollete gelöst worden ist, der Befund aber zeigt, daß die Gattung des versteuerbaren Gegenstandes oder dessen Menge unrichtig angegeben, und daß daher in Absicht auf die Verzehrungssteuergebühr zu wenig angemeldet worden sey; — b. wenn die steuerpflichtige Parthei das angemeldete Verfahren früher beginnt, oder später endigt, als angemeldet wurde, und in der Zahlungsbollete ausgedrückt ist. — Im ersten Falle ist die Strafgebühr von dem Betrage zu berechnen, um welchen die Verzehrungssteuer in Folge der unrichtigen Angabe zu gering bemessen war, im letzteren Falle ist sie von der vor Anfang, oder nach Ablauf des angemeldeten Zeitpunktes in der Behandlung des steuerpflichtigen Unternehmens vorgefundenen Menge des steuerbaren Gegenstandes im Anschlag zu bringen. — 41. Die in den vor ausgegangenen zwei S. S. bezeichneten Strafs

gebühr ist zu verdoppeln: 1. in Fällen wiederholter Gefäls-Verkürzungen, 2. wenn die Gefäls-Verkürzung mit einer Verfälschung der amtlichen Zeichen oder Siegel, oder der von der Partei zu führender Register in Verbindung steht; 3. wenn die Gefäls-Verkürzung zu einer Zeit statt gefunden hat, wo den Gefälsbeamten der Zutritt, ohne Beziehung einer obrigkeitslichen Person nicht gestattet ist, oder wenn sie im straflichen Einverständnisse mit einem Gefälsbeamten bewirkt worden ist.

— Wie fern in dem letzteren Falle der Schuldige noch weiters zu behandeln kommt, bestimmt das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. — Bei dem dritten Falle der Bestrafung eines und desselben Gewerbs-Unternehmers wegen Verkürzung des Verzehrungssteuer-Gefäls, kann mit dem Straf-Erkenntnisse zugleich die Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens verbunden werden.

— 42. Die Strafgebühr ist bei der Betretung immer sogleich an den Gefälsbeamten gegen Empfangscheine zu erlegen, welcher den erlegten Betrag an den Verzehrungssteuer-Investitor abführt, wo dieser Erlag bis zum Ausgange der Verhandlung in Verwahrung bleibt. — So lange die Strafgebühr nicht erlegt, oder dafür nicht auf andere Art hinlängliche Sicherheit geleistet ist, bleibt der betretene versteuerbare Gegenstand im Besitze der Gefäls-Verwaltung. Unterliegt derselbe der Gefahr des Verderbens; so wird solcher mit einem Male oder theilweise mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, und der geldige Betrag auf die obgedachte Art in Verwahrung genommen.

— 43. Die Strafe hat immer nur den wahren Uebertreter zu treffen, das heißt, Denjenigen, der wissentlich durch sich oder Andere das Gefäls verkürzt, oder zu verkürzen sucht.

— 44. Außer dem eigentlichen Uebertreter trifft die gleiche Strafe mit der Hälfte des Betrages jeden Mithuldigen und Theilnehmer an der Uebertretung, wozu alle Jene gezählt werden, welche wissentlich bei der Uebertretung Hülfe geleistet, derselben Vorschub gegeben, zu ihrer Ausführung beigetragen haben.

— 45. Wenn von dem Zeitpunkte der begangenen Uebertretung binnen 6 Monaten kein Strafverfahren eingeleitet wurde; so ist die Gefälsstrafe versäumt. In den Fällen, wo eine Verkürzung des Gefäls statt gefunden hat, und erwiesen ist, wird der zu wenig entrichtete Verzehrungssteuer-Betrag jederzeit eingehoben, ohne daß die Versäumung

der Strafgebühr darauf einen Einfluß zu nehmen hat. — 46. Das Erkenntniss über die Vergehen gegen die Vorschriften der allgemeinen Verzehrungssteuer und deren Bestrafung, steht der Zollgefäls-Verwaltung der Provinz zu. Sie hat dabei nach den im Allgemeinen für die Gefälsnotionen bestehenden Anordnungen vorzugehen. Jeder Partei ist es unbenommen, gegen dieses Erkenntniss im Wege der Gnade oder auf dem Rechtswege den Recurs zu ergreifen. Im Gnadenwege muß derselbe bei der Finanzhofstelle längstens binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses eingereicht werden; im Rechtswege ist binnen der nämlichen Frist die Kammer-Prokuratur beim Landrechte der Provinz aufzufordern. — Nach Verlauf dieser Frist wird das Erkenntniss als rechtskräftig angesehen und in Vollzug gesetzt. — 47. Die in dem Erkenntnisse ausgesprochenen Geldstrafen oder Strafgebühren werden, sobald sie zur Rechtskraft erwachsen, und sofern sie nicht bereits deponirt sind, in dem für die Einhebung rückständiger Gefälsgebühren vorgeschriebenen Executionswege eingebraucht. — 48. Denjenigen, welcher eine Uebertretung der Gefäls-Vorschriften anzeigt, wird in dem Falle, daß sich seine Anzeige bewährt, ein Drittel der eingehobenen Geldstrafe oder Strafgebühr verabfolgt, und auf Verlangen die Geheimhaltung seines Namens zugesichert. — Dagegen wird Jener, welcher arglistig oder mutwillig eine falsche Anzeige vorbringt, nach dem Gesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen als Verläumper zu behandeln seyn. — Auf gleiche Weise erhalten die Verzehrungs-Steuer-Beamten, wenn sie Gefälsübertreter aufbringen, den dritten Theil, und sofern ihrer Amtshandlung keine vorläufige Anzeige zum Grunde lag, zwei Dritttheile der eingehobenen Strafbeträge.

— In Fällen, wo diese nicht eingebraucht werden können und von dem Stroffätilgen durch persönliche Haft abgebuht werden, erhalten die Anzeiger und Betreter nach Umständen eine angemessene Belohnung. — 49. Da, wo das Straferkenntniss den Bezirk einer Gefälswachttung betrifft, ist die Bestimmung über die Verwendung der Strafbeträge dem Wächter, weshem auch die Belastung der Untersuchungskosten obliegt — überlassen. Laibach den 26. Juny 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Wagner,  
Gubernial-Rath.

# **C a r i f f.**

Nummer oder Name	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Betrag der Verz., - Steuergeschäft			
			für das Land und die kleinen Städte		für die Stadt Laibach	
			bei der Erzeu- gung	bei dem Ver- schleife	bei der Erzeu- gung	bei der Gins- fuhr.
			fl. / kr.	fl. / kr.	fl. / kr.	fl. / kr.
1	Rhum, Arrak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke . . . . .	N. öst. Eimer	— —	4 30	6 45	6 45
2	Branntweingeist mit Alkohol-Gehalt, und darüber .	do.	— —	4 30	6 45	6 45
3	Branntwein . . . . .	do.	— —	3 —	4 —	4 —
4	Wein . . . . .	do.	— —	1 20	— —	1 40
5	Weinmost und Maisch . . . . .	do.	— —	1 —	— —	1 25
6	Obstmost . . . . .	do.	— —	20 —	— —	30 —
7	Meth . . . . .	do.	— —	— —	— —	30 —
8	Bier . . . . .	do.	— 45	— —	1 8	23 —
9	Essig . . . . .	do.	— —	— —	— —	15 —
10	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr . . . . .	vom Stücke	— —	2 —	— —	4 —
	Unmerkung: Auf dem Lande ist es dem Steuerpflichtigen überlassen, sich von Jahr zu Jahr vor aus zu erklären, ob er die Gebühr nach dem Gaze von 2 fl. pr. Stück, oder mit 25 kr. vom Gr. vom geschlachteten Vieh entrichten wolle.					
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres . . . . .	do.	— —	20 —	— —	— 40
12	Schafe, Widder, Ziegen, Becke, Hammel oder Schöpse	do.	— —	8 —	— —	15 —
13	Lämmer bis zu 25 Pfund, Rehe, Spanferkel . . .	do.	— —	5 —	— —	10 —
14	Frischlinge, d. i. Schweine von 9 bis 35 Pfund . .	do.	— —	15 —	— —	30 —
15	Schweine über 35 Pfund ohne Unterschied . . .	do.	— —	30 —	— —	1 —
16	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes u. eingepökelt Fleisch, Salami u. andere Würste	pr. Wr. Gr.	— —	25 —	— —	50 —
17	Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Enten, Karpaun und dgl. . . . .	vom Stücke	— —	— —	— —	3 —
18	Hühner und Tauben . . . . .	vom Paare	— —	— —	— —	1 —
19	Wildpret: Hirsche . . . . .	vom Stücke	— —	— —	— —	1 —
20	Wildschweine von 30 Pfund und darüber . . . . .	do.	— —	— —	— —	45 —
21	Frischlinge, Rehe, Gemsen . . . . .	do.	— —	— —	— —	15 —
22	Hasen . . . . .	do.	— —	— —	— —	3 —
23	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild . . . . .	vom Wr. Gr.	— —	— —	— —	1 —
24	Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner . .	pr. Stück	— —	— —	— —	6 —
25	Repphühner, Haselhühner, Schneehühner, Wildgänse, Trappen, Rohrhühner, Wildenten, Wildtauben, Schnepfen . . . . .	do.	— —	— —	— —	5 —
26	Drösseln, Krammetsvögeln, Wachteln, Verchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genusse . . . . .	pr. Dutzend	— —	— —	— —	1 —

## Benennung der steuerbaren Gegenstände

Posten-Nummer	Belegung	Maßstab	Betrag der Verz.-Steuergeschr.			
			für das Land und die kleinen Städte		für die Stadt Laibach	
			bei der Erzeu- gung	bei dem Ver- schleiß	bei der Erzeu- gung	bei der Ein- fuhr
fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.
27	Fische aus inländischen Flüssen, Bächen, Teichen und Landseen, lebend oder geschlachtet, frisch, gesalzen oder geräuchert, von edlerer Gattung, als: Lachs, Lachsälben, Lachsforellen, Aesche, Schill, Säiblinge, Störe, Haufen, Dicke u. dgl. . . .	pr. Wr. Ctr. do.	—	—	—	4 —
28	Von den übrigen Gattungen . . . .	do.	—	—	—	2 —
29	Reis . . .	do.	—	—	—	1 —
30	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art; Grieß, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze . . .	do.	—	—	—	1 —
31	Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, dann Zwieback . . .	do.	—	—	—	12 —
32	Brotrüchte: als Weizen und Speltkörner, türkisch. Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern . . .	do.	—	—	—	12 —
33	Hülsenfrüchte, als: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen . . . .	do.	—	—	—	9 —
34	Hafer in Körnern . . . .	do.	—	—	—	9 —
35	Heu ohne Unterschied . . . .	do.	—	—	—	3 —
36	Stroh . . . .	do.	—	—	—	3 —
Anmerkung. Wenn Getreide in Hälften eingeführt wird, so kommt solches nach der Gebühr für Stroh zu behandeln.						
37	Gemüse und Küchenwaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen, Gurken . . .	do.	—	—	—	6 —
38	Kraut, Rüben, Kartoffel, Erdbeeren . . . .	do.	—	—	—	5 —
39	Frisches Obst . . .	do.	—	—	—	12 —
40	Gedörrtes und getrocknetes, dann eingelegtes Obst . .	do.	—	—	—	24 —
41	Butter, frische und gesalzte, Schmalz und Gänsefett . .	do.	—	—	—	1 —
42	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck . .	do.	—	—	—	40 —
43	Käse . . . .	do.	—	—	—	45 —
44	Milch . . . .	pr. W. Maafz	—	—	—	14 —
45	Eier . . . .	pr. 100 Stück	—	—	—	3 —
46	Talg, Unschlitt, rohes und geschmolzenes . . . .	pr. Wr. Ctr.	—	—	—	1 —
47	Unschlitterzen . . .	do.	—	—	—	1 30 —
48	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes; Wachslerzen und andere Wachsfabrikate . . . .	do.	—	—	—	2 30 —
49	Hanf-, Lein-, Rübsamen-, und alle andere derßen Brenn-Oehle . . . .	do.	—	—	—	1 —
50	Brennholz, hartes und Kienholz . . . .	pr. Kub. Alft.	—	—	—	30 —
51	Weiches und Bürtelholz . . . .	do.	—	—	—	20 —
52	Holzkohlen . . . .	pr. Wr. Ctr.	—	—	—	2 —
53	Steinkohlen . . . .	do.	—	—	—	1 —

### Gubernial-Verlautbarungen.

**S. 893. (1)** Nr. 14456.  
**E u r r e n d e**  
 des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu  
 Laibach. — Berichtigung eines in der Guber-  
 nial-Currende vom 3. September 1819, Zahl  
 11089, über das Verfahren in streitigen Ehean-  
 gelegenheiten vorgekommenen Schreibfehlers. —  
 In dem Gubernial-Circulare vom 3. September  
 1819, Zahl 11089, über das Verfahren in  
 Ehestreitigkeiten hatte sich im §. 9 der Druck-  
 fehler eingeschlichen, daß statt des Ausdrucks:  
 „des Ehegatten“ der Ausdruck: „der  
 Ehegattin“ gesetzt wurde. — Dieser Druck-  
 fehler wird demnach in Folge hohen Hofkanz-  
 ley-Decretes vom 11. Juny l. J., Zahl 13424,  
 dahin berichtigt, daß für den irriegen Ausdruck:  
 „der Ehegattin“, zu lesen ist: „des  
 Ehegatten.“ — Laibach den 3. July 1829.  
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
 Landes-Gouverneur.

**E le m e n s** **G r a f** v. **B r a n d i s**,  
 k. k. Gubernial-Rath.

**S. 899. (1)** ad Gub. Nr. 16150.  
**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte  
 in Krain wird bekannt gemacht: Es sey durch  
 den am 1. July l. J. erfolgten Todfall des Kan-  
 zelisten, Aloys Turkovich, bei selben eine Kan-  
 zelisten-Bedienstung mit dem anklebenden Ge-  
 halte von 400 fl., und dem Vorrückungsrechte  
 in den höheren Gehalt von 500 und 600 fl.  
 in Erledigung gekommen; daher Dizjentigen,  
 welche sich darum bewerben wollen, ihre mit  
 den erforderlichen Zeugnissen über Studien  
 und Moralität belegten eigenhändig geschrie-  
 benen Gesuche, längstens bis 8. August l. J.  
 auf die vorgeschriebene Art an diese Stelle ge-  
 langen zu lassen haben. Laibach am 11. July  
 1829.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

**S. 896. (1)** Nr. 3722.  
**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in  
 Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die-  
 sem Gerichte auf Ansuchen des Wermundes des  
 minderjährigen Johann Georg Carl Recher,  
 Elias Nebitsch, damaligen Dr. Andreas Na-  
 preich, und des Dr. Wurzbach, als Curators  
 der Maria Schescheg'schen Kinder, als Johann  
 Recher'sche Erben, wider Gertraud Seitz,  
 Witwe, als Lukas Seitz'sche Erbinn, wegen  
 2000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteige-

rung der, der Exequirten gehörigen, auf  
 2583 fl. 20 kr. geschätzten Realitäten, als:  
 a) der in der Krakau, sub Consc. Nr. 58,  
 liegenden, der D. D. R. Commenda Laibach,  
 sub Urb. Nr. 57, dienstbaren Reusche, samt  
 Wirtschaftsgebäuden und den dazu gehörigen  
 Garten, im SchätzungsWerthe pr. 800 fl.; b)  
 der eben dahin, sub Rect. Nr. 59, ge-  
 hörigen 133 Sterbrechtshube samt Garten,  
 im SchätzungsWerthe pr. 1471 fl., und c) des  
 dem hiesigen Stadtmagistrate, sub Rect. Nr.  
 198, dienstbaren halben Waldantheiles n Lo-  
 gu, Krakauer Seite, im SchätzungsWerthe pr.  
 311 fl. 40 kr. gewilligt, und hiezu drey Ter-  
 mine, und zwar: auf den 6. July, 4. Au-  
 gust und 7. September l. J., jedesmal um  
 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt-  
 und Landrechte mit dem Besahe bestimmt wor-  
 den, daß, wenn diese Realitäten weder bei  
 der ersten noch zweiten Heilbietungstagschätzung  
 um den SchätzungsBetrag oder darüber an  
 Mann gebracht werden könnten, selbe bei der  
 dritten auch unter dem SchätzungsBetrage hints  
 angegeben werden würden; wo übrigens den  
 Kauflustigen frey steht, die diesfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in  
 der dießlandrechtlichen Registratur zu den ge-  
 wöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Execu-  
 tionsführer einzusehen, und Abschriften davon  
 zu erheben.

Laibach am 30. May 1829.

Nr. 4649.

**A n m e r k u n g.** Bei der ersten Heilbietung  
 ist nur der dem hiesigen Stadtmagistra-  
 te, sub Rect. Nr. 198, dienstbare hal-  
 be Waldantheil u Logu veräußert wor-  
 den, dagegen hat sich für die übrigen  
 Realitäten kein Kauflustiger gemeldet.

**S. 880. (3)** Nr. 4708.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in  
 Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey  
 über das Gesuch des Jacob Novak, in die  
 Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücks-  
 sichtlich der angeblich in Verlust gerathenen,  
 auf den Häusern, Nr. 133 und 134 hier in  
 der Stadt intabulirten Urkunden, als des  
 zwischen Jacob Novak und Ursula, vermittet  
 gewesenen Perentschitsch, geschlossenen Hei-  
 ratsvertrages, ddo. 26. Juny 1806, und des  
 von Jacob Novak, an Niklas Recher ausges-  
 stellten Schuldzeichens, ddo. 19. August 1822  
 pr. 62 fl. 30 kr. gewilligt worden. Es haben  
 demnach alle Jene, welche auf gedachte Ur-  
 kunden aus was immer für einem Rechtsgrunde  
 Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe

binnen der gesetzlichen Frist von einem Jah<sup>e</sup>, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem f. k. Stadt- und Landrechte so gewiss anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigens auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, krafts und wirkungslos erklärt werden werden.

Vom f. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1829.

B. 882. (3) Nr. 4436.  
Von dem f. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Hotschevar, gebornen Jerschin, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. Juny d. J. verstorbenen Gatten, Primus Hotschevar, Weinvirth an der Wienerstraße zu Laibach, die Tagsatzung auf den 7. September laufenden Jahres, Vormittags um 9 Uhr vor diesem f. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiss anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem f. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1829.

B. 883. (3) Nr. 4454.  
Von dem f. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Woch, gebornen Achlin, im eigenen Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter Mariä, und des Posthumus, und dann des Matthäus Achlin, als Mitvormund, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 13. Mai 1829 allhier in der Krakau, Nr. 35, verstorbenen Caspar Woch, die Tagsatzung auf den 27. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem f. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiss anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vom dem f. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1829.

#### Aemtliche Verlautbarungen.

B. 884. (2) Nr. 1625/385.  
Licitations - Kundmachung.  
Von der f. k. illyrisch-küstenländischen

Zaback- und Stämpelgefäß-Administration wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 27. August d. J., bei ihr in dem Amtsgebäude auf dem Schulplatze, die Licitation zur Lieferung nachstehender Amts-Erfordernisse für das Militär-Jahr 1830, werde abgehalten werden, nämlich:

50 Duhend Bleistiften,	
10 1/2 Duhend Röthel,	
291 Buschen Federkielen,	
142 Schachteln, à 250 Stück mittlere Oblaten,	
77 Buch Real-	
106 " Median-	Papier,
68 " Fließ-	
42 Pfund weißen } Spagat,	
45 " grauen } Spagat,	
23 Pfund rothes Siegellack,	
71 Loth Zwirn, dann	
134 Pfund Niebs- oder Leinöhl,	
72 Klafter drey Schuhe langen buchenen Scheiterholzes,	
35 Pfund Wachskerzen,	
167 Ellen Wachs-	
250 " Geldsäck-	Leinwand, und
5000 Stück große }	
10000 " mittlere }	Nägel.
11250 " kleine }	

Wozu die Lieferungslustigen mit dem Beifache eingeladen werden, daß der Ersteher der Holzlieferung eine Caution von 60 fl. C. M. zu erlegen haben wird.

Die Contractsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Administration eingesehen werden.

Laibach am 19. July 1829.

#### Vermischte Verlautbarungen.

B. 895. (1)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Thomas Bischnikar von Padesc, in die executive Versteigerung, des dem Anton Petje von Elaka gehörigen, zu Schatesberg gelegenen, der D. O. R. Commenda Neustadt, sub Rect. Nro. 362, Urb. Nro. 7 et 23 dienstbaren Weingarten sammt An- und Zugehörungen, welcher auf 68 fl., und 2 Schweine, die auf 16 fl. gerichtlich geschätzte worden, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche, ddo. 26. Februar 1829 schuldigen 56 fl. c. s. c. gewilligter, und hiezu drei Feiertagstagzahlungen, nämlich: auf den 22. August, 26. September und 31. October d. J.

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität, mit dem Beifaze anberaumt worden, daß, wenn die Realität und Fahrnisse, weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsverth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Bereintes Bezirksgericht Neudegg am 15. July 1829.

S. 887. (1)

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit bekannt: Es sei in Folge Ansuchens des Anton Jerrina von Oberlaibach, de praesentato 6. d. M., Nr. 1197, in die executive Feilbietung der, in den Verlach des Gregor Rupnig, seel. gehörigen, der Herrschaft Boitsh, sub Rect. Nr. 598, jinsbaren, auf 888 fl. 40 kr. geschätzten Vierthalbube, wegen schuldigen 204 fl. 46 kr. c. s. e., gewilligt worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Vicitationstagssitzungen, und zwar: die erste auf den 24. August, die zweite auf den 24. September, und die dritte auf den 24. October l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh im Orte Siberschö mit dem Beifaze ausgeschrieben, daß, falls diese 1/4 Hube bei der ersten oder zweiten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll. Wovon die Kaufstüden durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständigt werden.

Bezirksgericht Haasberg am 10. May 1829.

S. 888. (1)

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sei in Folge Ansuchens des Joseph Möslle von Selsach, in die executive Beifleiterung der, dem Martin Udoitsch von Selsach gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 5501, jinsbaren, gerichtlich auf 803 fl. 5 kr. geschätzten Halbbube, wegen zuerkannten 55 fl. 39 kr. c. s. c., gewilligt worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Vicitationstagssitzungen, und zwar: die erste auf den 8. July, die zweite auf den 8. August, und die dritte auf den 9. September 1829, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Selsach mit dem Beifaze bestimmt, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kaufstüden durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständigt werden.

Bezirksgericht Haasberg am 10. April 1829.

Ummerkung. Bei der ersten Vicitation haben sich keine Kaufstüden gemeldet.

S. 889. (1)

G d i c t.

Von dem f. k. Bezirks-Gerichte Idria wird in Folge Zuschrift des hohen f. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach, ddo. 4. Erhalt. 12. Juli l. J., Zahl 4450, das zur Valentin v. Krampfeld'schen Verlassessmasse gehörige, zu Idria, Haus-Zahl 377, liegende Haus, bey der auf den 12. August l. J., Früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley anberaumten Feilbietungstagsitzung an den Meistbietenden verkauft.

Die vorzüglichsten Bedingnisse sind:

- a.) das Haus wird um den inventarischen Schätzungsverth pr. 250 fl. ausgerufen;
- b.) der Meistbietender wird die Hälfte des Meistbots, sogleich nach abgeschlagener Vicitation zu Handen der Vicitations-Commission zu erlegen, die zweite Hälfte aber auf die veräußerte Realität im ersten Saze zu versichern, und mit 5 o/o zu verzinsen haben.

R. K. Bezirks-Gericht Idria am 14. Juli 1829.

S. 886. (1)

Verpachtung

des Wein- und Rukuzzehentes, dann Zinsmostes und Bergpfennings der Fideicommiss-Herrschaft Wipbach.

Der Wein-, eigentlich Traubenzehent, Zinsmost und Bergpfennig und der Rukuzzzehent der Herrschaft Wipbach, werden mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite des hohen f. k. Stadt- und Landrechtes Laibach, als Kuratel-Behörde dieser Herrschaft am 5. August l. J. Vormittags um 8 Uhr angefangen, in der Kanzley des Verwaltungsamtes zu Wipbach, im Wege der Versteigerung auf sechs nacheinander folgenden Jahre, als für die Zeitperiode vom 1. May 1829, bis letzten April 1835, verpachtet.

Die Herrschaft Wipbach besitzt das Besitzrecht in allen Ortschaften des ihr delegirten Bezirkes aus 22 politischen Gemeinden bestehend, die in 11 herrschaftliche Gemeinden oder Aemter eingetheilt sind; nur ist sie nicht der alleinige Behenthalter, sondern auch mehrere andere Dominien haben Besitzrechte im Bezirke.

Die diesfältigen Pachtanschläge und Vicitationsbedingnisse können in hiesiger Amts-Kanzley täglich in den gewöhnlichen Amts-Stunden, so wie auch letztere in Laibach, bei Herrn Franz Nodoni, Verwalter der D. O. Ritter-Commenda Laibach, eingesehen werden.

Herrschaft Wipbach am 18. July 1829.

B. 894. (1)

Licitations - Edict.

Vom vereinten Bezirks-Gerichte zu Münkendorf wird diemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Herrn Johann Gertscher von Stein, als Vormund des minderjährigen Joseph Kordin, und der Witwe Agnes Kordin, Mutter dieses Pupillen, in die Feilbietung des, zum Verlasse des Franz Kordin gehörigen, im Orte Neumarkt nähel der l. f. Stadt Stein gelegenen, der Kirchengült St. Oswald in Wolsbach, sub Urb. Nr. 3, dienstbaren, auf 160 fl. C. M. geschätzten Hauses, sub Consc. Nr. 19, sammt Garten gewilligt, und zur Vornahme derselben eine Lagsazung auf den 27. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte dieser Realität anberaumt worden. Wozu demnach alle Kaufstüge mit dem Unhange eingeladen werden, daß jeder Licitant ein Badum pr. 52 fl. vor der Licitation zur Licitations-Commission zu erlegen habe, die übrigen Licitationsbedingnisse aber bei diesem Bezirks-Gerichte und bei der Licitation einsehen könne.

Münkendorf am 18. July 1829.

B. 891. (1)

Feilbietungs - Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Mathias Schell von Ugoisdi, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Schouw von Roul gehörigen, derselbst gelegenen, zur Herrschaft Wipbach, Urb. Folio 710, Nr. 15, dann Urb. Folio 709, Nr. 12, dienstbaren Realitäten, als: Haus in Roul, Consc. Nr. 31, Acker, Wiese und Huthweide per Boiti, dann zwei Wiesen, zwei Acker und Huthweide Manderze genannt, im Werthwerthe von 240 fl. M. M., dann darauf 19 fl. 50 fr. geschätzten Mobilatgüter, als: Häusfahrnisse, einer Kuh und Heu, wegen schuldigen 76 fl. 55 fr. c. s. c., bewilligt, und zur Vornahme derselben der 17. August, 14. September und 12. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Roul mit dem Unhange bestimmt worden, daß, falls gedachte Pfandgüter bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schwäzungswert an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter demselben Schwäzungswerte hintangegeben werden würden.

Es werden daher die Kaufstüge zu den Feilbietungen zu erscheinen mit dem Beifage eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingnisse nebst Schwäzung in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Wipbach am 5. Juny 1829.

B. 885. (1)

Amortisations - Edict.

Von dem k. k. Bezirkgerichte der Umgebungen Zaibachs wird bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen der Maria, zuerst verwitwet gewesenen Ruh, neu verwitweten Pabir von Dragomer, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich nachlebender, auf die zu Dragomer gelegene, der D. O. R. Commenda Zaibachs, sub Urb. Nr. 196, dienstbare 134 Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

Nr. 899.

1.) des Urtheiles, ddo. 24. Jänner, intabulato 22. April 1795, Nr. 11, in Sachen des Jacob Illdoutsh, wider Johann Ruh ob schuldiger 150 fl. E. W. nebst 2 fl. E. W. Gerichtskosten;

2.) der vom Johann Ruh, an die Maria Ruh, verwitwet gewesenen Gottmann, über deren Heirathsgut pr. 300 fl. E. W. ausgestellten Quittung, ddo. 27. May, intabulato 7. August 1795, gewilliget worden.

Daher haben Jene, welche auf diese Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gerüh vor diesem Gerichte anzumelden und geltend zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen das Utheil und die Quittung, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate als null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

K. K. Bezirks-Gericht der Umgebungen Zaibachs am 19. July 1829.

B. 873. (3)

E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es sei über Einschreiten des Blasius Maier aus Uschug, wider Joseph Knasel zu Laas, wegen 51 fl. sammt Interessen und Executionskosten, in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, mit Pfandrecht belegten, der lobl. Stadtgült Laas dienstbaren, auf 56 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: eines Krauthartens, eines Ackerantheiles und eines Geräubhels, dann der auf 138 fl. 30 fr. geschätzten Fahrnisse, mit dem diezgerichtlichen Bescheide vom heutigen Tage gewilligt, und zur Vornahme der Licitationen die Lagsazungen auf den 17. August, 17. September und 17. October d. J., und zwar Vormittags von 9 bis 12 Uhr für das Reale, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr für die Fahrnisse, im Orte der Realitäten in der Stadt Laas mit dem Beisatz angeordnet, daß, wenn diese Realitäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Lagsazung um oder über den Schwäzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Kaufstüge werden hiemit zur Erscheinung mit dem vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse auf dasiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Schneeberg am 10. July 1829.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist so eben erschienen und zu haben:

Die Feyer des ersten Decenium-Festes der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark im Jahre 1829. Beschrieben von einem Gesellschafts-Mitgliede. Mit drei Beilagen, 4. Gräz, broschirt im farbigen und schön lithographirten Umschlage. Preis: 40 fr. C. M.